

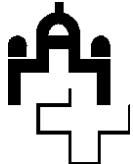
Ständerat

INTERN-INTERNE

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



19.4290 n Mo. Nationalrat (Barrile). Medizinische Leistungen für alle Kinder!

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. Januar 2021

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 27. Januar 2021 die Motion geprüft, die Nationalrat Barrile am 27. September 2019 eingereicht und der Nationalrat am 15. September 2020 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, Artikel 64a des Krankenversicherungsgesetzes dahingehend anzupassen, dass der Zugang zu medizinischen Leistungen für Minderjährige gewährleistet bleibt, auch wenn deren Eltern der Zahlungspflicht für die Krankenkassenprämien nicht nachkommen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Rechsteiner Paul

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Paul Rechsteiner

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 13. November 2019
- 3 Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 64a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) so anzupassen, dass für Kinder und minderjährige Personen der Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet bleibt, auch wenn ihre Eltern der Zahlungspflicht der Krankenkassenprämien nicht nachkommen.

1.2 Begründung

Die Krankenversicherer können gemäss Artikel 64a KVG dazu verpflichtet werden, der kantonalen Behörde sämtliche Versicherten zu melden, welche eine Betreibung aufgrund von ausstehenden Prämien oder Kostenbeteiligungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erhalten. Diese Personen werden in gewissen Kantonen auf einer "schwarzen Liste", der sogenannten "Liste säumiger Prämienzahlender" (LSP), erfasst und haben nur noch Anspruch auf Notfallbehandlungen. Wenn nun Eltern aufgrund von ausstehenden Bezahlungen auf diese LSP gesetzt werden, betrifft dies in einigen Kantonen auch ihre Kinder: Die Kassen bezahlen für die Kinder keine medizinischen Behandlungen mehr, ausser in Notfällen. Bereits sind Fälle bekannt geworden, bei denen medizinische Behandlungen aus obigen Gründen verweigert worden sind.

Die Unesco bezeichnet das Recht auf bestmögliche medizinische Behandlung als ein fundamentales Recht für Kinder. Alle Kinder in der Schweiz sollten denselben Zugang zu medizinischer Versorgung erhalten und sich bestmöglich entwickeln können, unabhängig von ihrer Herkunft und dem sozioökonomischen Hintergrund ihrer Eltern.

In seiner Beantwortung der Frage Graf-Litscher 19.5420 bestätigt der Bundesrat, dass die Praktik gewisser Kantone, Kinder auf schwarze Listen zu setzen und ihnen den Zugang zu medizinischen Leistungen zu beschränken, in Konflikt zur Kinderrechtskonvention steht.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 13. November 2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 15. September 2020 mit 137 zu 45 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die geltende Regelung zum Verfahren bei Nichtbezahlen der Krankenkassenprämien in Artikel 64a KVG ist seit 1. Januar 2012 in Kraft. Ausgehend von der Standesinitiative [16.312](#) hat sich die Kommission eingehend mit dieser Regelung befasst und einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet. An der Sitzung vom 27. Januar 2021 nahm die Kommission von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis und verabschiedete ihren Entwurf. Dabei prüfte sie auch die vorliegende Motion.

Mit dem Entwurf der Kommission soll das Verfahren bei Nichtbezahlen von Prämien umfassend verbessert werden. In Erfüllung der materiell identischen Motionen [17.3323](#) und [18.4176](#) soll dieses Verfahren im Fall von Minderjährigen grundlegend angepasst werden. Der Entwurf sieht vor, dass



die Prämien und Kostenbeteiligungen ausschliesslich von den Eltern geschuldet werden. Diese Regelung gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind volljährig wird. Der Versicherer kann die volljährige Person nicht für Prämien belangen, die während seiner Minderjährigkeit angefallen sind. Da Minderjährige gemäss dem Entwurf keine Prämien und Kostenbeteiligungen mehr schulden, dürfen sie auch nicht mehr auf einer Liste säumiger Prämienzahlender erfasst werden. Der Entwurf der Kommission erlaubt es den Kantonen indes weiterhin, Listen säumiger Prämienzahlender zu führen; eine Minderheit beantragt die Streichung dieser Listen.

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen. Es ist in der Kommission unbestritten, dass Kinder und Jugendliche nicht auf den Listen säumiger Prämienzahlender geführt werden sollen. Mit den Anpassungen zum Verfahren bei Nichtbezahlen der Prämien von Minderjährigen wird das Anliegen der Motion im Entwurf aufgenommen und würde später eine Abschreibung der Motion erlauben.